

■ Das Landgericht Hamburg spricht Exklusivmanager der Weather Girls im Falle einer Namensanmaßung ein eigenes Klagerecht zu

Ein Beitrag von RA Ulrich Poser, Hamburg

Background-Sängerin bleibt Background-Sängerin!

Mit einem aktuellen Urteil aus dem März 2004 entschied das Landgericht Hamburg, dass eine gelegentlich als Background-Sängerin eingesetzte Gast- bzw. Aushilfsmusikern nicht berechtigt ist, sich unter dem populären Namen der Band, welcher sie gelegentlich aushilft (hier die „Weather Girls“) ankündigen zu lassen.

Branchenrelevant an dieser Gerichtsentscheidung ist vor allem, dass die unbefugte Verwendung der Bezeichnung „Weather Girl“ nicht nur das Namensrecht der Namensrechtsinhaberin, d.h. der Gründerin der Formation „Weather Girls“ verletzt, sondern daneben auch die geschäftliche Tätigkeit des exklusiven Managers und Agenten der „Weather Girls“ beeinträchtigt und diesen in einem subjektiven Recht verletzt.

Durch die unzulässige Verwendung der Bezeichnung „Weather Girl“ verschaffe sich – so das LG – die Beklagte (eine Veranstalte-

rin, die eine Veranstaltung unter Ankündigung der Backgroundsängerin als „Weather Girl“ bewarb) einen gem. § 1 UWG unlauteren Vorsprung vor anderen Mitbewerbern. Dem Exklusivmanager und Agenten der Formation „Weather Girls“ stehe somit ein eigener Unterlassungsanspruch zu. Die erforderlichen schutzwürdigen Belange des Managers und Agenten ergeben gerade aus der typischen Managertätigkeit und seinem damit verbundenen wirtschaftlichen Interesse.

Bedeutung des Urteils für die Branche

Das Urteil ist für die Branche insoweit von erheblicher Bedeutung, als es einem Exklusivmanager und Agenten im Falle einer Namensrechtsverletzung „seiner“ Musikgruppe ein eigenes subjektives Klagerecht gewährt. Dies hat zur Folge, dass die Rechtsverletzung nicht vom Künstler selbst verfolgt werden muss, was sich regelmäßig schwierig

gestaltet; insbesondere wenn der Künstler seinen Wohnsitz im Ausland hat und daher im Falle einer Klage z.B. Sicherheit in nicht unerheblicher Höhe zu leisten hätte.

Darüber hinaus kann ein Manager Namensrechtsverstöße auch dann ahnden, wenn ihm im Managementvertrag eine entsprechende Prozessführungsbefugnis nicht gesondert eingeräumt wurde. Abgesehen davon, dass die Entscheidung des Landgerichts Hamburg die Stellung und den Handlungsspielraum des Exklusivmanagers stärkt, beugt sie künftigen Rechtsverstößen auch insoweit vor, als potenziellen Namensrechtsverletzern vor Augen gehalten wird, dass ihr Treiben mit wachem Auge verfolgt und im Falle einer Namensanmaßung rasch und effektiv gehandelt wird. Das Argument „Der Künstler ist weit weg“ zählt nicht mehr. ■

Rechtsanwalt Ulrich Poser
www.musiclawyers.de